

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Heinrichau, am 25. Mai 1916.



**Wilhelm Ernst.**

**Kothe. Sunnius. Anteutsh.**

(Nr. 113.) Ministerialverordnung vom 20. Mai 1916 über Abänderung der Ministerialverordnung vom 10. Juli 1895 zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde.

**A**bsatz 5 des § 9 der Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde vom 3. April 1895, vom 10. Juli 1895, Regierungsblatt S. 255 flgd., wird dahin abgeändert:

„Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer durch den Bezirksdirektor zu eröffnen; dem zuständigen Rechnungsamt ist eine Abschrift der Entscheidung mitzuteilen, sofern der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird oder sofern eine ablehnende Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat; insoweit auch ortsfassungsmäßige Zuschläge in Frage kommen, ist auch dem Gemeindevorstande Nachricht zu geben, wenn die Entscheidung auf die Bemessung des Zuschlags von Bedeutung ist.“

Weimar, den 20. Mai 1916.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement der Finanzen. Departement des Innern.  
Sunnius. Anteutsh.**

(Nr. 114.) Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916, die Ernteflächenerhebung vom 1. bis 20. Juni 1916 betreffend.

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet in der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 eine Erhebung der Ernteflächen statt.
2. Die Erhebung der Ernteflächen geschieht durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter.

27\*